

S A T Z U N G

der Stadt H o r n b e r g, Landkreis Ortenaukreis, über die
2. Änderung des Bebauungsplanes

" Vorderes Reichenbachtal "

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2
Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom
20. Juni 1972 (GesBl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955
(GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 12. September 1972 die
2. Änderung des Bebauungsplanes

"Vorderes Reichenbachtal "

als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist am 12. Februar 1969 in Kraft getreten.
Die 1. Änderung wurde am 24. August 1971 genehmigt.

§ 1

GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die Satzung,
die textlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften und die
zeichnerischen Festsetzungen (Strassen- und Baulinienplan).
Für die zeichnerischen Änderungen gelten die Deckblätter zum
Bebauungsplan.

§ 2

INHALT DER ÄNDERUNG

a.) Satzung:

In § 2 Abs. 1 werden die Buchst. e) und f) ersatzlos gestrichen

b.) Textliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften:

1. In Teil A. Rechtsgrundlagen erhalten die Abs. 2 und 5
folgende Fassung:

"2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung
der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Novem-
ber 1968 (BGBl. I S. 1238) (BauNVO)."

"5. § 3 Abs. 1, §§ 7,9,16 und 110 Abs. 1 Nr. 2 der Landes-
bauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20. Juni
1972 (GesBl. S. 352)(LBO)."

2. In Teil B. Textliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften
werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 2 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

"Auf Flst. Nr. 274 (Sporthallengrundstück) können Einrich-
tungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BauNVO ausnahmsweise zuge-
lassen werden."

§ 3 wird wie folgt geändert:

- " 1. Das Mass der baulichen Nutzung wird bei der individuellen Einzelhausbebauung -IE- und bei der Blockbebauung -B- bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse und die Zahl der Grundflächenzahl und / oder der Geschossflächenzahl.
Das Mass der baulichen Nutzung wird bei der terrassierten Hangbebauung -H- bestimmt durch die Bauhöhe (obere Baugrenze) und die Festsetzung der Grundflächenzahl und / oder der Geschossflächenzahl.
Die Zahl der Vollgeschosse, die obere Baugrenze und die Werte der Grundflächen- und Geschossflächenzahl sind durch schriftliche und zeichnerische Eintragungen im Bebauungsplan festgesetzt.
2. Die Zahl der Vollgeschosse ist für die Blockbebauung -B- zwingend und für die individuelle Einzelhausbebauung -IE- als Höchstgrenze festgesetzt.
3. Ausnahmen gem. § 17 Abs. 5 BauNVO sind nur für die individuelle Einzelhausbebauung -IE- zulässig.
Bei der Blockbebauung -B- und der terrassierten Hangbebauung -H- sind Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte gem. § 17 Abs. 9 BauNVO als Ausnahmen zulässig. "

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Abs. 5 Buchst. b.) Nr.1 erhält folgende Fassung:
"Bebauungsform: Die Gebäude sind in ihrer äusseren Gestaltung als Terrassenhäuser zu erstellen, d.h. die einzelnen Geschosse sind, talseitig beginnend, in aufsteigender Folge, der Hangneigung entsprechend, zurückzustaffeln. Die in den Geländeschnitten festgelegten Höhenbegrenzungslinien (obere Baugrenze) dürfen durch Bauteile nicht überschritten werden."
- c) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:
"Überschreitungen der Baugrenzen mit einzelnen Bauteilen als Folge technischer oder sonstiger nicht vorhersehbarer Notwendigkeiten sind als Ausnahmen zulässig."

c.) Zeichnerische Festsetzungen:

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien und Baugrenzen geändert.
2. Grösse und Anordnung von Flächen für Stellplätze und Garagen, sowie ihre Zufahrten werden teilweise neu festgesetzt.
3. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit belasteten Flächen werden teilweise neu festgesetzt.

§ 3

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

H O R N B E R G, den 12. September 1972
(Schwarzwaldbahn)



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Schmidt", is written over the printed text "Für den Gemeinderat Der Bürgermeister".